

22.03.94 20 Seiten

EU - AS - G - In

**Unterrichtung**  
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung  
eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

KOM(94) 17 endg.; Ratsdok. 5542/94

254/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 22. März 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 07. März 1994 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 129a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Nach den Vorstellungen der Kommission sollte das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung im April 1994 abgeben, und der Rat sollte seinen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1994 festlegen.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: vgl. Drucksache 146/93 = AE-Nr. 930429

Erläuterndes Memorandum1. Subsidiarität

- a) Welche Ziele verfolgt die vorgeschlagene Maßnahme angesichts der Verpflichtungen der Gemeinschaft?

Ziel der vorgeschlagenen Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates ist die Organisation und Koordinierung der Erfassung von Daten über Haus- und Freizeitunfälle zwecks Förderung der Unfallverhütung, Verbesserung der Sicherheit von Konsumgütern und die Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher zum korrekten Umgang mit Produkten.

Diese Ziele müssen als in Einklang mit Artikel 129A Absatz 1 b) des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft betrachtet werden, da die vorgeschlagene Entscheidung auf Konsolidierung und Ausbau eines in den meisten Mitgliedstaaten bereits funktionierenden Datenerfassungssystems abstellt und die Gemeinschaft auf diese Weise einen Beitrag zur Erhöhung des Verbraucherschutzniveaus leistet.

- b) Ist die Gemeinschaft allein für die geplante Maßnahme zuständig oder teilt sie die Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten?

Die Zuständigkeit wird gemeinsam mit den Mitgliedstaaten wahrgenommen (Artikel 129 A, Absatz 1 b)).

Das System zur Information über Haus- und Freizeitunfälle hat sich als nützliches Instrument erwiesen, das den Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Verbraucherschutzpolitik hilft. In diesem Sinne könnte das gemeinschaftliche Informationssystem anderweitige nationale Strukturen ergänzen.

Die Gemeinschaft koordiniert die auf nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen und trägt dazu bei, daß die Daten eine gemeinschaftliche Dimension erhalten. Dank der finanziellen Unterstützung von seiten der Gemeinschaft dürften eine Reihe von Mitgliedstaaten eher in die Lage versetzt werden, Informationen über das Unfallgeschehen zu sammeln.

- c) Welche gemeinschaftliche Dimension hat das anstehende Problem (wieviele Mitgliedstaaten sind beispielsweise beteiligt und wie ist das Problem bisher gelöst worden)?

Sämtliche Mitgliedstaaten verfügen über ein nationales System zur Erfassung von Daten über Haus- und Freizeitunfälle. Da solche Unfälle in sämtlichen Mitgliedstaaten in direktem Zusammenhang mit Produkten stehen bzw. Produkte darin verwickelt sind, ist es wichtig, daß die in den einzelnen Mitgliedstaaten gesammelten Daten auch den übrigen Mitgliedstaaten zugänglich sind und, falls erforderlich, einen Anhaltspunkt dafür bieten, ob eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene ergriffen werden sollte. Ein Gemeinschaftssystem hat es bereits von 1986 bis 1992 in Form eines Demonstrationsvorhabens gegeben, und am 29. Oktober 1993 hat der Rat eine Entscheidung zur Einrichtung eines Informationssystems für einen Einjahres-Zeitraum angenommen.

- d) Welches ist die effizienteste Lösung, die den der Gemeinschaft wie auch den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Mitteln Rechnung trägt?

Die Beschaffung der Daten und daraus die politischen Schlüsse zu ziehen, ist Aufgabe der Mitgliedstaaten.

Angesichts des Binnenmarkts und des zunehmenden Warenverkehrs sind untereinander koordinierte nationale Verfahren unerlässlich und effizienter, damit die Erkenntnisse eines Mitgliedstaats gleichermaßen auch von den übrigen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene genutzt werden können.

- e) Welcher effektive Mehrwert wird durch die von der Gemeinschaft vorgeschlagene Maßnahme erzielt bzw. welche Kosten wären mit einem Verzicht auf ein gemeinschaftliches Vorgehen verbunden?

Das System ist dergestalt konzipiert, daß eine einheitliche Präsentation der gesammelten Daten gegeben ist und jeder Mitgliedstaat nicht nur auf seine eigenen Ergebnisse, sondern auch auf die der übrigen Mitgliedstaaten zurückgreifen kann. Würde die Gemeinschaft keine Unterstützung gewähren, so könnte dies zur Folge haben, daß in einigen Mitgliedstaaten mit weniger entwickelter Struktur die dortigen Systeme zur Datenerfassung noch schwächer würden.

In Ermangelung einer Gemeinschaftsmaßnahme besteht zudem die Gefahr, daß das Gefälle im Verbraucherschutzniveau zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten zunimmt und der weitere Ausbau nationaler Unfallverhütungssysteme in den Mitgliedstaaten mit weniger ausgeprägter Infrastruktur in Frage gestellt wäre.

- f) Welche Aktionsformen bieten sich der Gemeinschaft an (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Verordnung, gegenseitige Anerkennung usw.)?

Die vorgeschlagene Entscheidung zielt nicht auf Harmonisierung, sondern lediglich auf Koordinierung bereits bestehender nationaler Datenerfassungssysteme ab, so daß eine Verordnung oder Richtlinie unangemessen wäre.

Da sich eine Gemeinschaftsaktion aufdrängt und darüber hinaus finanzielle Unterstützung benötigt wird, erweist sich auch eine Empfehlung offensichtlich als inadäquat; infolgedessen schlägt die Kommission als Regelungsinstrument eine Entscheidung des Rates vor.

g) Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder reicht eine Richtlinie zur Festlegung allgemeiner Ziele aus, deren praktische Verwirklichung Sache der Mitgliedstaaten wäre?

Siehe Abschnitt f).

## 2. Begründung

Mit der Entscheidung 86/138/EWG wurde ein auf 5 Jahre befristetes Demonstrationsvorhaben im Hinblick auf die Errichtung eines Gemeinschaftssystems zur Information über Unfälle, in die Konsumgüter verwickelt sind, aufgelegt (EHLASS).

Ursprüngliches Ziel des Vorhabens war die Ermittlung von Bereichen, in denen Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit notwendig erscheinen. In der Entscheidung war eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die Datenerfassung bei den Unfallstationen ausgewählter Krankenhäuser in den Mitgliedstaaten vorgesehen. Deutschland beteiligte sich an dem Vorhaben durch eine Befragung der Haushalte.

In der zweiten Phase des Demonstrationsvorhabens, die am 30. November 1991 zu Ende ging, konnten die bestehenden Strukturen ausgebaut und die angewandten Methoden verbessert werden. Die praktischen Probleme, die der Erreichung der ursprünglichen Ziele des Vorhabens im Wege standen, konnten ermittelt und Fortschritte bei der Erarbeitung entsprechender Lösungen gemacht werden. Zur Verbesserung der Datenqualität gilt es zunächst, die Homogenität der angewandten Methoden zu verbessern und die Möglichkeiten, zusätzliche Informationsquellen heranzuziehen, zu fördern; zweitens muß für konkrete Verwendungszwecke der gesammelten Daten eine pragmatischere Form der Codierung der betreffenden Produkte gefunden werden; schließlich muß durch eine verstärkte Computerisierung der Datenerfassung in den Mitgliedstaaten die Datenübermittlungsfrist verkürzt und die Aktualisierung der Informationen erleichtert werden.

Ungeachtet einer Reihe von Problemen bei der Durchführung hat sich Ehlass als ein Instrument bewährt, das die Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer Verbraucherschutzpolitik unterstützt. Aus den Jahresberichten der Mitgliedstaaten geht hervor, daß das System es dank der großen Anzahl erfaßter Produkte ermöglicht, diejenigen Erzeugnisse ausfindig zu machen, die in Haus- und Freizeitunfälle verwickelt sind, wobei nach bestimmten, von allen Mitgliedstaaten verwendeten Kriterien vorgegangen wird wie Hospitalisationshäufigkeit, durchschnittliche Dauer des Krankenhausaufenthalts, Lokalisierung der Verletzungen und Alter. Mit den Ehlass-Daten lassen sich auch andere nationale Strukturen ergänzen, die entweder Notfälle betreffen oder alle Unfallarten abdecken (z. B. Krankenversicherungen) oder zu Standardisierungszwecken dienen. Die letztendlich unter Zugrundelegung der mit Ehlass gesammelten Daten ergriffenen Maßnahmen sind zwar unterschiedlich, lassen sich jedoch in drei große Kategorien einteilen: Prävention (Informations- und Sensibilisierungskampagnen), Verhandlungen mit Vertretern der Industrie zwecks Beseitigung von Produktmängeln, Einführung von Normen und gesetzlichen Vorschriften.

Gestützt auf die mit Ehlass gewonnenen Erkenntnisse werden in den Mitgliedstaaten zahlreiche Maßnahmen in einer Vielzahl von Bereichen ergriffen wie Sicherheit von Kindern und kinderspezifische Produkte (Spielzeug, Spielplätze, Artikel für die Kleinkinderpflege), ältere Personen, Sport (insbesondere Paragliding, Sportgeräte, Aquaparks und Schwimmbadabdeckungen), Feuerwerkskörper, Vergiftungen durch chemische Erzeugnisse, Stürze von Leitern und Fußtritten (u.a.m.), Elektrogeräte, insbesondere Gartengeräte (Rasenmäher und Heckenscheren), Küchengeräte und Heimwerkerartikel (speziell Kreissägen).

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission 1993 aus folgenden Gründen einen Vorschlag zur Einrichtung eines Gemeinschaftssystems zur Information über Haus- und Freizeitunfälle für einen Fünfjahres-Zeitraum vorgelegt:

- Die Sicherheit der Verbraucher in der Gemeinschaft muß angesichts der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 gewährleistet sein, da im Zuge des Binnenmarkts der Warenverkehr im Gemeinschaftsgebiet zunehmen wird. Die Verbraucher werden sich demnach größeren Risiken ausgesetzt sehen, so daß in ausreichendem Maße harmonisierte nationale Überwachungsmechanismen wünschenswert sind, damit die in einem Mitgliedstaat gezogenen Schlußfolgerungen im Bedarfsfall auch in den anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene nutzbar werden.
- Das Inkrafttreten der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über die allgemeine Produktsicherheit am 29. Juni 1994 wird einen zunehmenden Informationsbedarf über die in Unfälle verwickelten Produkte sowie über die Begleitumstände und Ursachen dieser Unfälle mit sich bringen. Dieser Informationen müssen sich insbesondere die für die Überwachung des Marktes und die Ermittlung gefährlicher Produkte zuständigen nationalen Behörden bedienen können.

Außerdem muß die Kommission über punktuelle Informationen verfügen können, um die von bestimmten Produkten ausgehende ernste und unmittelbare Gefahr zu bewerten, wie dies in Artikel 8 der Richtlinie bzw. bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit in der Entscheidung 89/45/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über ein gemeinsames System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern vorgesehen ist.

- Von der Gemeinschaft müssen Impulse ausgehen, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, die mit der Durchführung der Datenerfassung auf nationaler Ebene verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein solches Vorgehen ist sowohl unter methodischen als auch unter finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Das bedeutet, daß es ohne gemeinschaftliches Eingreifen insbesondere finanzieller Art - in einigen Mitgliedstaaten zum Erliegen der Unfalldatenbeschaffung käme, was die laufende Überwachung der Verbrauchersicherheit im Gemeinschaftsgebiet ernsthaft beeinträchtigen würde. Die Zuhilfenahme des technischen Gutachten von Eurostat hinsichtlich der Methode soll den statistischen Aspekt der Datensammlung erheblich verbessern.

Die im Rat geführten Debatten zu dem vorgelegten Vorschlag haben gezeigt, daß es notwendig ist, den Mitgliedstaaten die Datenbeschaffung nicht nur über ein Netz von Krankenhäusern sondern auch mit Hilfe von Haushaltsbefragungen zu ermöglichen. Da der Zweck der Datenbeschaffung die Verhütung von Unfällen und damit die Verbesserung der Verbrauchersicherheit und die Handhabung der Verbrauchersicherheit in erster Linie Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten ist, kann das angestrebte Endziel des Vorschlags nicht davon abhängen, für welche Methode man sich letztendlich entscheidet.

Im Oktober 1993 nahm der Rat den Kommissionsvorschlag an, jedoch aus spezifischen Gründen nur für ein Jahr. Demgegenüber ist die Kommission nach wie vor der Auffassung, daß sämtliche vorhin aufgeführten Gründe, die für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Datenerfassungssystems sprechen, nach wie vor ihre Berechtigung haben.

Angesichts dieser Gegebenheiten entspricht der beigefügte Vorschlag für eine Entscheidung, die für einen Vierjahres-Zeitraum gelten soll, der im Oktober 1993 mit der Annahme der Entscheidung für einen Einjahres-Zeitraum eingegangenen Verpflichtung; ebenso dürfte mit dem Vorschlag dem formellen Gesuch, das im Rat von fast allen Mitgliedstaaten vorgebracht wurde, entsprochen werden. Der Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, daß die Hauptverantwortung für die Sicherheit der Verbraucher bei den Mitgliedstaaten liegt. Ebenso steht er in Einklang mit Artikel 129A, Absatz 1 b), da er als spezifische Aktion zur Unterstützung und Ergänzung von in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Datenbeschaffungssystemen zu betrachten ist. Darüber hinaus wird in dem Vorschlag berücksichtigt, daß die Gemeinschaft spezifische Maßnahmen auf dem Gebiet der Straßenverkehrs-Unfalldaten erarbeitet, die deshalb aus dem nunmehr vorliegenden Vorschlag ausgeklammert sind. Und schließlich trägt der Vorschlag der Notwendigkeit Rechnung, die Funktionsweise des Systems zu bewerten, sobald erste Erkenntnisse vorliegen - also vor Ende 1996 -, und zwar insbesondere im Hinblick auf die budgetären Auswirkungen und der auf Gemeinschaftsebene erwarteten Systemverbesserungen. Zu dem Zeitpunkt könnten beispielsweise auch die Modalitäten der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft entsprechend den Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Übernahme von mehr Verantwortung für die praktische Durchführung der Datenerfassung neu überprüft werden.

Die Kommission übernimmt ihrerseits die Koordinierung und trägt damit zu einer reibungslosen Durchführung der auf nationaler Ebene ergriffenen Maßnahmen bei. Mit dem vorgeschlagenen System sollen also den Mitgliedstaaten die geeigneten Handlungsinstrumente für eine bedarfsgerechte Weitergabe von Informationen über Haus- und Freizeitunfälle an die zuständigen Behörden auf Gemeinschafts- und auf nationaler Ebene in die Hand gegeben werden. Abschließend sei darauf hingewiesen, daß der Vorschlag keinerlei Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen hat.

Vorschlag für eine  
**ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
zur Errichtung eines Gemeinschaftlichen Informationssystems  
über Haus- und Freizeitunfälle  
-----

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Errichtung eines Gemeinschaftssystems zur Information über Heim- und Freizeitunfälle ist Bestandteil der Verbraucherschutzpolitik und Unfallverhütung. Die entsprechende Bedeutung eines solchen Systems zeigt sich in der in mehreren Mitgliedstaaten praktizierten konkreten Nutzung der im Rahmen des mit der Entscheidung 86/138/EWG<sup>(2)</sup>, geändert durch die Entscheidung 90/534/EWG<sup>(3)</sup>, aufgelegten Demonstrationsvorhabens gesammelten Daten im Hinblick auf die Ergreifung von Maßnahmen zur Produktsicherheit.

Mit der Entscheidung 93/683/EWG des Rates<sup>(4)</sup> ist für einen 1993 beginnenden Einjahres-Zeitraum ein gemeinschaftliches System zur Information über Haus- und Freizeitunfälle errichtet worden. Angesichts der gesteckten Zielsetzung der Unfallverhütung erweist sich allerdings ein längerer Zeitraum für geboten. Infolgedessen erscheint ein Vierjahres-Zeitraum angemessen.

Sämtliche Mitgliedstaaten praktizieren bereits eine Politik zum Schutz der Verbrauchergesundheit und -sicherheit und zur Verhütung von Haus- und Freizeitunfällen. Angesichts der Zunahme des Warenverkehrs erweist es sich im Rahmen des Binnenmarkts als unerlässlich, spezifische Maßnahmen zur Ermittlung der Produkte, die bei Unfällen eine Rolle spielen, und zur Erkennung der Umstände, die diese Unfälle begünstigen, vorzusehen. Infolgedessen ist es wünschenswert, daß die nationalen Behörden über ausreichend homogene Instrumente verfügen, damit die Erkenntnisse eines Mitgliedstaats in den Fällen, wo dies angemessen erscheint, auch in anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene genutzt werden können.

---

(1)

(2) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4.1986, S. 23.

(3) ABl. Nr. L 296 vom 27.10.1990, S. 64.

(4) ABl. Nr. L 319 vom 21.12.1993, S. 40.

Wenn auch die Hauptverantwortung für die Handhabung der Verbrauchersicherheit bei den einzelnen Mitgliedstaaten liegt, so ist dennoch ein finanzieller gemeinschaftlicher Impuls sinnvoll, um den Mitgliedstaaten bei der Überwindung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Datenbeschaffung auf nationaler Ebene zu helfen. Diesbezüglich muß die Kommission eine Koordinierungsaufgabe übernehmen und zur einheitlichen Durchführung der Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen, indem sie die Weitergabe von Informationen über Haus- und Freizeitunfälle an die zuständigen Behörden fördert.

Ein gemeinschaftlicher Rahmen wie auch eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft sind erforderlich, um Störungen größeren Ausmaßes zu vermeiden, da einige Mitgliedstaaten unter Umständen nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um selbst die für eine Verbraucherschutzpolitik erforderlichen Daten über Haus- und Freizeitunfälle zu erheben.

Zur Gewährleistung der allgemeinen Qualität der Daten sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Vor dem Hintergrund des Binnenmarktes und der Richtlinie 92/59/EWG des Rates vom 29. Juni 1992 über allgemeine Produktsicherheit<sup>(5)</sup> müssen außerdem alle Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, Informationen zur laufenden Beobachtung von in Unfälle verwickelten Produkten zu sammeln. Die entsprechenden Daten sind bei Unfallstationen in Krankenhäusern oder bei alternativen Datenquellen zu erheben, die vergleichbare Garantien hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Daten bieten.

Die gemeinschaftlichen Aspekte der Datenerfassung erfordern von den Mitgliedstaaten, daß sie eine homogene Methode für die Erfassung und Aufbereitung der an die Kommission zu übermittelnden Informationen anwenden. Dieser Sachzwang steht durchaus in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel. Wesensgemäß ist das zu schaffende System nicht als Mittel statistischer Beweisführung geeignet - ein Umstand, auf den bei jeder Bezugnahme auf das System hinzuweisen ist.

Für die Durchführung der Entscheidung wird der Ausschuß gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG herangezogen, um die Kommission bei der Festlegung der technischen Maßnahmen zur Einsetzung und Verbesserung des Systems zu unterstützen.

Für die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Produktsicherheit ist es unerlässlich, daß die Mitgliedstaaten auf Anfrage der Kommission punktuelle Angaben zu in Unfällen verwickelten Produkten oder Produktgattungen machen.

Ebenso müssen die Mitgliedstaaten über die Voraussetzungen verfügen, um der Kommission jährlich zusammenfassende Berichte vorzulegen. Die Erkenntnisse, zu denen die Mitgliedstaaten in diesen Berichten gelangen, sollen es der Kommission ermöglichen, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten über auf Gemeinschaftsebene zu ergreifenden Maßnahmen zu entscheiden.

---

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 11.08.1992, S. 24.

Angesichts dieser Erwägungen erscheint die Errichtung eines Systems zur Information über Haus- und Freizeitunfälle auf Gemeinschaftsebene notwendig, um auf diese Weise die Politik der Mitgliedstaaten in diesem wichtigen Bereich zu unterstützen und zu ergänzen und somit ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erzielen. Mit einer solchen Maßnahme wird nicht über das zur Förderung der Unfallverhütung erforderliche Maß hinausgegangen. Infolgedessen steht sie im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip -

#### HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

##### Artikel 1

1. Für einen Vierjahreszeitraum wird ein Gemeinschaftssystem zur Information über Haus- und Freizeitunfälle - nachstehend "System" genannt - errichtet, dessen Merkmale und Funktionsmodalitäten in Anhang 1 beschrieben sind.
2. Ziel des Systems ist die Erfassung von Daten über Haus- und Freizeitunfälle sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene im Hinblick auf eine Verbesserung der Unfallverhütung und der Sicherheit von Konsumgütern sowie die Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher zum korrekten Umgang mit Produkten.
3. Diese Entscheidung gilt nicht für Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und Unfälle im Straßen-, Eisenbahn-, See- und Luftverkehr.

##### Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten sorgen für die praktische Verwirklichung des Systems. Sie bereiten die erfaßten Daten direkt auf und legen der Kommission jährlich einen Bericht vor, in dem die auf nationaler Ebene erzielten Ergebnisse zusammengefaßt und bewertet sowie Schlußfolgerungen gezogen werden. Dieser Bericht wird spätestens am Ende des ersten Vierteljahres, das auf das Berichtsjahr folgt, übermittelt.
2. Die Mitgliedstaaten liefern der Kommission auf deren Anfrage die verfügbaren Daten über die Sicherheit bestimmter in Haus- und Freizeitunfällen verwickelter Produkte oder Gattungen von Produkten und über die Umstände dieser Unfälle.
3. Die Mitgliedstaaten benennen die für die Erfassung und Übermittlung der Daten zuständige(n) Behörde(n) und teilen der Kommission Namen und Anschrift dieser Behörde(n) mit. Die Kommission übermittelt diese Information an alle Mitgliedstaaten, um den direkten Austausch zwischen den nationalen Behörden zu fördern.
4. Im Sinne der Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, daß der Bericht nach Absatz 1 auf angemessene Weise veröffentlicht wird.

### Artikel 3

1. Zur Verbesserung der Kompatibilität der Methoden wird die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 spätestens vor Ende des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Systems mit Blick auf die praktischen Erfahrungen neue Leitlinien hinsichtlich der Codes, Definitionen, Datenklassifikation und der Präsentation des Berichtes beschließen. Sie berücksichtigt zu diesem Zweck insbesondere die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene bestehenden Codes oder Modelle.
2. Die Kommission beteiligt sich finanziell an der praktischen Verwirklichung des Systems in den Mitgliedstaaten gemäß den in Anhang II festgelegten Modalitäten.
3. Die Kommission sorgt für die jährliche Aufbereitung, Zusammenfassung und Veröffentlichung der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Daten und verbreitet diese in geeigneter Weise auf Gemeinschaftsebene, insbesondere an den Beratenden Verbraucherrat, an die europäischen oder nationalen Verbraucherinstitute oder -verbände, an die europäischen Informationszentren der Verbraucher und an die europäischen Normungsinstitute. Den Verbrauchern wird diese Information vermittels des gemeinschaftlichen Informationsaustauschnetzes über die Rechte der Verbraucher in der Gemeinschaft direkt zugänglich sein. Die Kommission unternimmt darüber hinaus Informationsaktionen, die sich auf gemeinschaftlicher Ebene als notwendig erweisen könnten.

### Artikel 4

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß bei der Erfassung und Übermittlung der Information alle Angaben zur Person von Unfallopfern wie auch Angaben, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen, gelöscht werden, damit deren Identität vertraulich bleibt.
2. Nimmt ein Mitgliedstaat in amtlichen Veröffentlichungen Bezug auf mit Hilfe des Systems gewonnene Daten, so ist folgender Zusatz anzubringen: "Das gemeinschaftliche Informationssystem über Haus- und Freizeitunfälle liefert nur allgemeine Auskünfte und kann nicht als statistisches Beweismittel für die Sicherheit oder Sicherheitsmängel eines bestimmten Produkts angesehen werden."

### Artikel 5

1996 erstellt die Kommission einen Bericht zur Bewertung der Nutzung des Systems, der gegebenenfalls Änderungsvorschläge insbesondere zu den Modalitäten der finanziellen Unterstützung und der Aufteilung der an dem System teilnehmenden Krankenhäuser auf die Mitgliedstaaten enthält.

Zum 31. Dezember 1997 erstellt die Kommission einen Schlußbericht über die Durchführung und Wirksamkeit des Systems.

Bei der Erstellung ihrer Berichte trägt die Kommission den aus vorangegangenen Bewertungen gewonnenen Erkenntnissen gebührend Rechnung und schenkt folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit:

- Aktualität, Qualität und Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten;
- erforderliche Anpassung bestehender Codes und Festlegung neuer Codes sowie einheitlicher Kodierungsgrundsätze unter Berücksichtigung der steigenden Anzahl neuer Produkte;
- Erleichterung des Zugangs zur Information;
- zusätzlicher Wert der Daten für die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft.

Die Berichte werden dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschaftsund Sozialausschuß vorgelegt.

#### Artikel 6

1. Die Kommission wird von dem Ausschuß unterstützt, der mit Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 92/59/EWG eingesetzt wurde.
2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### Artikel 7

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1994.

#### Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

## Anhang I

## Beschreibung des Systems

1. Das System dient zur Erfassung von Haus- und Freizeitunfällen, die sich im häuslichen Bereich und in dessen unmittelbarer Umgebung, insbesondere in Gärten, Höfen und Garagen, sowie bei Freizeitbeschäftigungen, sportlichen Betätigungen und in der Schule ereignen und eine ärztliche Behandlung erfordern.
2. Die Basisdaten gemäß nachstehendem Punkt 4 werden bei den Unfallstationen der von den Mitgliedstaaten auszuwählenden Krankenhäuser eingeholt.

Die Bundesrepublik Deutschland, Spanien und Luxemburg wählen als Methode für die Datensammlung Umfragen bei Haushalten.

3. Bei der Erarbeitung ihrer Jahresberichte berücksichtigen die Mitgliedstaaten so weit wie möglich weitere Informationsquellen wie Giftnotrufzentralen, Sterbeurkunden, Hausärzte, Zentren zur Behandlung von Verbrennungen, Feuerwehren und Rettungsdienste.
4. Besondere Aufmerksamkeit kommt der Qualität der Daten zu, insbesondere den Kriterien für den repräsentativen Charakter der Krankenhäuser, der Regelmäßigkeit der Umfragen sowie dem Umfang der Stichproben.

Die Daten müssen mindestens Aufschluß geben über

- Unfallort,
- Zeitpunkt des Unfalls,
- Behandlungsort,
- Tätigkeit des Opfers zum Zeitpunkt des Unfalls,
- Art des Unfalls,
- Art des in den Unfall verwickelten Erzeugnisses,
- Alter des Opfers,
- Geschlecht des Opfers,
- Art der Verletzungen,
- von der Verletzung betroffene Körperteile,
- Dauer der ärztlichen Behandlung,
- Unfallhergang und -ursachen (kurze Beschreibung, nach Möglichkeit auch Angaben über die wichtigsten Eigenschaften und Merkmale des in den Unfall verwickelten Erzeugnisses).

Die Klassifizierung dieser Angaben erfolgt nach einem bestehenden Kodierungsleitfaden und später nach den beschlossenen Leitlinien aus Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung.

5. Die beteiligten Krankenhäuser verteilen sich wie folgt auf die Mitgliedstaaten:

| Mitgliedstaat          | Anzahl der Krankenhäuser |
|------------------------|--------------------------|
| Belgien                | 4                        |
| Dänemark               | 5                        |
| Griechenland           | 4                        |
| Frankreich             | 8                        |
| Irland                 | 2                        |
| Italien                | 7                        |
| Niederlande            | 7                        |
| Portugal               | 6                        |
| Vereinigtes Königreich | 11                       |
|                        | <hr/> 54                 |

Die Mitgliedstaaten sorgen so gut wie möglich für die Beachtung der Repräsentativität der Krankenhäuser hinsichtlich der geografischen Aufteilung sowie der Berücksichtigung von städtischen und ländlichen Regionen.

Anhang II

Durchführung der finanziellen Unterstützung

1. Den an der Datenbeschaffung beteiligten Krankenhäusern soll eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nach einem einheitlichen Satz in Höhe von 80 % der tatsächlichen Kosten für 1994, 70 % für 1995, 60 % für 1996 und 50 % für 1997, jedoch höchstens 28 000 ECU pro Krankenhaus im ersten Jahr und entsprechend den oben angeführten prozentualen Kürzungen in den nächsten Jahren gewährt werden.
2. Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft für die Umfragen in Haushalten in Deutschland, Spanien und Luxemburg wird nach einem einheitlichen Satz gewährt, der für 1994 80 %, für 1995 70 %, für 1996 60 % und für 1997 50 % der tatsächlichen Kosten beträgt, wobei folgende Höchstbeträge für das erste Jahr festgesetzt werden:
  - 380 000 ECU für Deutschland
  - 250 000 ECU für Spanien
  - 95 000 ECU für Luxemburg

In den nächsten Jahren reduzieren sich diese Beträge entsprechend den obenangeführten Prozentsätzen.

3. Hinzu käme eine Finanzunterstützung der Gemeinschaft für die Stärkung der am wenigsten entwickelten nationalen Infrastrukturen, insbesondere durch den Aufbau geeigneter Datenverarbeitungsnetze, und dafür, daß Mitgliedstaaten, die über ein operationelles Datenerfassungssystem verfügen, den übrigen Mitgliedstaaten eine bilaterale fachliche Unterstützung leisten.

Diese Finanzunterstützung der Gemeinschaft darf 3,5 % der gesamten von der Gemeinschaft geleisteten finanziellen Unterstützung nicht überschreiten.

4. Bedingung für die Gewährung dieser finanziellen Unterstützung ist die Vorlage des Jahresberichts gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung.

Finanzbogen

1. Bezeichnung der Maßnahme  
Errichtung eines Gemeinschaftssystems zur Information über Haus- und Freizeitunfälle
2. Haushaltslinie  
B5-1050
3. Rechtsgrundlage  
Art. 129A des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft
4. Beschreibung der Maßnahme
  - 4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme  
  
Im Rahmen des weiteren Ausbaus der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzpolitik und zur Verhütung von Unfällen stellt sich der Bedarf für ein System zur Beschaffung von Daten über "Konsumunfälle", das Aufschluß über Gattungen von Produkten gibt, deren Verwendung Gefahren in sich birgt. Ausgehend von den gesammelten Daten können so Leitlinien für das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen aufgestellt werden.
  - 4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung  
  
1994-1997
5. Einstufung der Ausgaben/Einnahmen
  - 5.1 OA/NOA  
NOA
  - 5.2 GM/NGM  
GM
  - 5.3 Betroffene Einnahmen  
keine
6. Art der Ausgaben/Einnahmen  
  
Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern
  - 100%iger Zuschuß  
Nein; 80 % im ersten Jahr, 70 % im zweiten Jahr, 60 % im dritten Jahr und 50 % im vierten Jahr.
  - Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen und/oder privaten Geldgebern  
Ja.
  - Zinsvergünstigung  
Nein.
  - Sonstige  
Nein.

- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen?  
Nein.
- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen?  
Irrelevant.

7. **Finanzielle Auswirkungen**

7.1 **Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme (Angabe der Kosten je Einheit)**

**Teil B des Haushalts**

1. **Arbeiten der Kommission:** 0,2 Mio. ECU

- Entwicklung einer Methode und Einholung der Daten
- Gemeinschaftsweite Verbreitung und Verwertung der einzelstaatlichen Ergebnisse und spezifischer Analysen; jährlicher Bericht (Art. 3 Abs. 3)

2. **Finanzbeihilfe für die Mitgliedstaaten zur Erfassung, Aufbereitung und Verwertung der Daten:** 2,3 Mio. ECU

- Unterstützung der an der Datensammlung beteiligten 54 Krankenhäuser, entsprechend der in Anhang I des Vorschlags für eine Entscheidung aufgeführten Aufschlüsselung (80 % der Kosten für das erste Jahr, 70 % für das zweite Jahr, 60 % für das dritte Jahr und 50 % für das vierte Jahr, jedoch höchstens 28 000 ECU pro Krankenhaus im ersten Jahr und entsprechend den oben angeführten prozentualen Kürzungen in den nächsten Jahren sowie Beitrag für die Mitgliedstaaten, die Umfragen in Haushalten durchführen, entsprechend der Aufstellung in Anhang II, Absatz 2 mit den gleichen prozentualen Kürzungen im selben Zeitraum;
- Unterstützung der am wenigsten entwickelten nationalen Infrastrukturen, insbesondere durch den Ausbau geeigneter Datennetze;
- Beihilfe zur bilateralen technischen Unterstützung von Mitgliedstaaten durch solche, die bereits über ein funktionierendes Datenerfassungssystem verfügen.

Gesamtbetrag Teil B. 2,5 Mio. ECU.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Aufschlüsselung für 1994

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| 1. Arbeiten der Kommission       | 200 000 ECU   |
| 2. 54 Krankenhäuser x 28 000 ECU | 1 512 000 ECU |
| Umfragen in Haushalten           |               |
| Deutschland                      | 380 000 ECU   |
| Spanien                          | 225 000 ECU   |
| Luxemburg                        | 95 000 ECU    |

+ Unterstützung  
der am wenigsten entwickelten Länder

+ Beihilfe  
zur bilateralen technischen Unterstützung 88 000 ECU

-----  
2 500 000 ECU

7.3.2 Fälligkeitsplan zur Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs bei mehrjährigen Maßnahmen für die im grundlegenden Rechtsakt der für notwendig erachtete Betrag festgelegt ist

- Durchführungszeitraum: 1994-1997

| Haushalt<br>1994 | n + 1        | n + 2       | n + 3       | INSGESAMT    |
|------------------|--------------|-------------|-------------|--------------|
| 2,5 Mio. ECU     | 2,2 Mio. ECU | 1,9 Mio ECU | 1,6 Mio ECU | 8,2 Mio. ECU |

Über die Mittelausstattung dieser Haushaltslinie soll ab 1995 im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Zugrundelegung der Ergebnisse der durchgeführten Maßnahmen und unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sowie der Modalitäten von Paragraph 7.1.2. entschieden werden.

8. Vorgesehene Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

Vor der Auszahlung prüft die Kommission die Beihilfen bzw. die Annahme von Leistungen und Studien zur Vorbereitung, Durchführbarkeit und Evaluierung unter Berücksichtigung der vertraglichen Verpflichtungen, der wirtschaftlichen Vertretbarkeit und der finanziellen bzw. allgemeinen Abwicklung. Alle Vereinbarungen und Verträge, die zwischen der Kommission und den Zahlungsempfängern geschlossen werden, sehen Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung vor (laufende Prüfung, Vorlage von Berichten usw.).

## 9. Angaben zur Kosten-Wirksamkeits-Analyse

### 9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Das System zur Erfassung von Daten über Haus- und Freizeitunfälle soll Richtwerte für die Verbraucherschutzpolitik liefern. Dieses Ziel läßt sich nur schwer in Zahlen ausdrücken, da eine tiefergreifende Untersuchung notwendig wäre, um die - sicherlich sehr hohen sozioökonomischen Kosten von Haus- und Freizeitunfällen genau zu ermitteln; außerdem ist der Schaden, den die Opfer bei Unfällen dieser Art nehmen, sehr hoch, jedoch schwer zu quantifizieren.

### 9.2 Begründung der Maßnahme

Mit der vorgeschlagenen Maßnahme werden auf nationaler Ebene bereits ergriffene Maßnahmen ergänzt. Durch die Beschaffung von Daten in den Mitgliedstaaten sollen nach einem für die beteiligten Mitgliedstaaten einvernehmlich festgelegten Verfahren direkte Informationen über die wichtigsten Unfälle gewonnen werden. Es handelt sich um eine permanente Datensammlung, die von ihrem Ziel her im Einklang mit der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit steht, in dessen Rahmen sie wichtige Hinweise auf Sicherheitsprobleme aufzeigen soll. Dank dieser objektiven Daten wird die Durchführung dieser Richtlinie, die 1994 in Kraft tritt, besonders praxisnah verlaufen.

Im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarkts und den damit verbundenen zunehmenden Warenverkehr in der Gemeinschaft muß die Sicherheit der Verbraucher in der Gemeinschaft gewährleistet sein. Die Verbraucher werden sich demnach größeren Risiken ausgesetzt sehen, so daß in ausreichendem Maße harmonisierte nationale Überwachungsmechanismen wünschenswert sind, damit die in einem Mitgliedstaat gezogenen Schlußfolgerungen im Bedarfsfall auch in den anderen Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene nutzbar werden.

Von der Gemeinschaft müssen Impulse ausgehen, die den Mitgliedstaaten ermöglichen, die mit der Durchführung der Datenerfassung auf nationaler Ebene verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein solches Vorgehen ist sowohl unter methodischen als auch unter finanziellen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Das bedeutet, daß es ohne gemeinschaftliches Eingreifen - insbesondere finanzieller Art - in einigen Mitgliedstaaten zum Erliegen der Unfalldatenbeschaffung käme, was die laufende Überwachung der Verbrauchersicherheit im Gemeinschaftsgebiet ernsthaft beeinträchtigen würde.

### 9.3 Monitoring und Bewertung der Maßnahme

Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission zwei Arten von Informationen übermitteln:

- punktuelle Angaben zu einzelnen Produkten nach Maßgabe einer sich weiterentwickelnden Verbraucherschutzpolitik und Unfallverhütung;
- Jahresberichte über die Durchführung und die Ergebnisse der Datenbeschaffung, auf deren Grundlage die Kommission Evaluierungsberichte über das System auf Gemeinschaftsebene erstellt (ein Bericht nach zwei Jahren und einer am Ende des 4-Jahres Periode).

Außerdem erarbeitet die Kommission einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Auswertung der eingeholten Daten und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen für die Entwicklung ihrer Verbraucherschutzpolitik.

Unsicherheitsfaktoren, die die spezifischen Ergebnisse der Maßnahme beeinflussen können, stellen der Grad der effektiven Nutzung und vor allem der Operationalität des Systems in allen Mitgliedstaaten dar. Inwiefern diese Faktoren mitspielen, wird davon abhängen, ob die beiden vorhin genannten Probleme, d. h. die Verwertung der Daten und ihre schnellere Bereitstellung, gelöst werden können. Die Kommission wird diesbezüglich ihrerseits alles in ihrer Macht stehende tun, damit das Vorhaben ein Erfolg wird.

#### 9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt?  
Ja.

Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme?  
Politik im Bereich "Allgemeine Produktsicherheit"

#### 10. Verwaltungsausgaben (Teil A des Haushaltsplans)

10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalbestands der Kommission?  
Nein. Das erforderliche Personal könnte durch interne Aufgabenumverteilung bereitgestellt werden.

10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.

#### Teil A des Haushalts

##### 1. Personal- und Verwaltungskosten: 0,23 Mio. ECU

- Sekretariatsarbeiten im Rahmen der Sitzungen der für die Beschaffung und Übermittlung der Heim- und Freizeit-Unfalldaten zuständigen nationalen Sachverständigen (3 pro Jahr);

- Posten A 1178: Logistische, methodische und finanzielle Koordinierung;

Unterstützung durch externen Vertragspartner für die Definierung der Methodik zur Bestimmung von Produktcodes, Darstellungsform und Analyseverfahren.

Geschätzte Kosten: 30 000 ECU

Vorbehaltlich Mittelzuweisung durch Beschluß der Kommission.

- Personal: 1 A-Beamter (100 %) + 1 B-Beamter (100 %) + 1 C-Hilfskraft (50 %).

|                                                 |                 |
|-------------------------------------------------|-----------------|
| 1 A-Beamter (100 %), Besoldungsgruppe A1 und A2 | 90 000 ECU/Jahr |
| 1 B-Beamter (100 %), Besoldungsgruppe B1 und B2 | 90 000 ECU/Jahr |
| Posten A1110: 1 C-Hilfskraft (50 %)             | 17 750 ECU/Jahr |

Für die C-Kraft fallen Personal- und Verwaltungskosten ab März 1994 bzw. für den A- und den B-Beamten ab September 1994 an.

Die vorgeschlagene Regelung soll für 4 Jahre gelten.

2. Art. A/260, Studien: 0,205 Mio. ECU

Es müssen zusätzliche Studien zur spezifischen Analyse nationaler und gemeinschaftlicher Daten durchgeführt werden.  
Vorbehaltlich Mittelzuweisung durch Beschluß der Kommission.

3. Art. A/250, Sitzungskosten: 0,045 Mio. ECU

Auf Initiative der Kommission einberufene Sitzungen nationaler Sachverständiger (2 bis 3 Sachverständige pro Mitgliedstaat), 3 Sitzungen im Jahr

Gesamtbetrag Teil A: 0,50 Mio. ECU

|                                 |                |
|---------------------------------|----------------|
| Personal- und Verwaltungskosten | 0,23 Mio. ECU  |
| Studien                         | 0,205 Mio. ECU |
| Sitzungskosten                  | 0,045 Mio. ECU |
|                                 | -----          |
| Posten A insgesamt              | 0,48 Mio. ECU  |

**20.05.94****Beschluß  
des Bundesrates**

---

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems über Haus- und Freizeitunfälle

KOM(94) 17 endg.; Ratsdok. 5542/94

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, im Hinblick auf den Beschluß des Rates der Europäischen Union (Verbraucherrat) vom 17. Mai 1994 von einer Stellungnahme abzusehen.